

Tierzugänge am Bio-Betrieb

entsprechend der aktuell gültigen Bio-Verordnung.

Grundsätzlich müssen am Bio-Betrieb biologische Tiere zugekauft werden.

Es gibt allerdings Ausnahmen in denen konventionelle Tiere konform zugekauft werden dürfen, in diesen Fällen müssen die Umstellungszeiten beachtet werden.

Seit 2023 braucht jeder konv. Tierzugang eine Genehmigung der zuständigen Lebensmittelbehörde. Es muss ein VIS Antrag gestellt werden. Die Nicht-Verfügbarkeitsnachweise müssen beim Antrag hochgeladen werden.

Ausgenommen vor der behördlichen Genehmigung sind: gefährdete Nutztierassen und Bienen. Die jeweiligen Beschränkungen und Umstellungszeiten müssen eingehalten werden.

Konventioneller Tierzukauf zur Bestandserneuerung, Bestandserweiterung, Bestandsaufbau

Ausgewachsene männliche Zuchttiere (Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Equiden):

Der Zukauf von ausgewachsenen männlichen Zuchttieren ist zahlenmäßig uneingeschränkt erlaubt.

- Altersgrenze: die männlichen Zuchttiere müssen ausgewachsen sein, das heißt
 - Zuchtstiere mindestens 12 Monate und
 - Zuchtwidder/-böcke mindestens 6 Monate alt
 - Kaninchen älter als 3 Monate
 - Neuweltkamele mind. 18 Monate

Nullipare, weibliche Zuchttiere

Equiden und Rinder:

weibliche nullipare Equiden oder Rinder dürfen im Umfang von max. 10% des Maximalbestandes an ausgewachsenen Tieren (ausgewachsen: >12 Monate) zugekauft werden

Schafe und Ziegen:

Bei Schafen und Ziegen liegt die Grenze bei 20 % des Bestandes an ausgewachsenen Tieren der jeweiligen Tierart (ausgewachsen: >6 Monate).

Kaninchen

Bei Kaninchen liegt die Grenze bei 20 % des Bestandes an ausgewachsenen Tieren. (ausgewachsen > 3 Monate)

Gewehträger:

Bei Gewehträgern liegt die Grenze bei 20 % des Bestandes an ausgewachsenen Tieren. (ausgewachsen > 12 Monate)

Neuweltkamele:

Bei Neuweltkamelen liegt die Grenze bei 20 % des Bestandes an ausgewachsenen Tieren (ausgewachsen > 18 Monate). Die Tiere müssen nicht unbedingt nullipar sein.

Infoblatt – Tierzugänge am Bio-Betrieb_LW

Schweine:

Bei Schweinen liegt die Grenze bei 20 % des Bestandes an ausgewachsenen Tieren
(ausgewachsen: >6 Monate)

(Bei Betrieben mit weniger als 10 Pferden/Geweihträgern/Rindern oder Kaninchen, bzw mit weniger als 5 Schweinen/Schafen/Ziegen oder Neuweltkamelen liegt die Grenze bei einem Tier pro Jahr.)

Erhöhter konv. Tierzukauf auf 40 %:

- Mit behördlicher Bestätigung (VIS Antrag) kann der Rahmen auf bis zu 40% weibliche nullipare Zuchttiere erhöht werden bei:
 - erheblicher Bestandsvergrößerung
 - Rasseumstellung
 - Aufbau eines neuen Betriebszweiges:
 - Beim Aufbau eines neuen Zweigs in der Tierproduktion können Jungtiere (Pferde/Rinder/Geweihträger: <6Monate; Schafe/Ziegen: <60Tage; Kaninchen: <3 Monate; Schweine: max 35kg) bei Nichtverfügbarkeit von Bio-Tieren konventionell zugekauft werden.
- Gefährdete Nutztierassen: Gemäß ÖPUL Liste dürfen ausgewählte Rassen ohne Genehmigung und Einschränkung konventionell zugekauft werden

Konventioneller Tierzukauf (Jungtiere) zu Zuchtzwecken

Zukauf von konventionellen Jungtieren zu Zuchtzwecken zum Aufbau einer Herde sind mit Genehmigung der Behörde (VIS-Antrag) erlaubt. Die Tiere müssen direkt nach dem Absetzen nach den Bio-Richtlinie aufgezogen werden. Es gelten folgende Alterseinschränkungen:

Pferde, Rinder, Geweihträger: <6Monate

Schafe, Ziegen: <60Tage

Kaninchen: <3 Monate

Schweine: max 35kg

Neuweltkamele: müssen mind. 12 Monate alt sein

Konv. Tierzugang: Männliche Rinder 6-12 Monate

Grundsätzlich ist der Zukauf dieser Altersgruppe ausgeschlossen. Es dürfen aber Rinder dieser Altersgruppe zum frühzeitigen Anlernen aufgrund der Arbeitssicherheit zugekauft werden. (gültig seit 07.11.2023). Umgehend bei Erreichen des Alters von 12 Monaten muss ein Antrag auf Genehmigung gestellt werden (Behörde kann erst mit einem Alter von 12 Monaten genehmigen). Nur in diesem Sonderfall ist ein Zugang vor Genehmigung möglich. Die Umstellungszeit des Tieres beginnt mit der Genehmigung des Antrages und nicht mit dem Zugang zum Biobetrieb.

Gemeinschaftstier

Darunter versteht man eine gemeinsame Nutzung eines ausgewachsenen, nicht-biologischen Zuchtstier mit einem nichtbiologischen Kooperationsbetrieb. Das Tier ist nicht umstellbar, darf allerdings als „nicht-biologisch“ (Ausweisung am Zertifikat) am Biobetrieb bleiben. Die gemeinsame Nutzung (Kooperation) muss mittels Vermerk am Viehverkehrsschein oder über ein formloses Begleitpapier nachvollzogen werden können.

Konventioneller Tierzukauf in der Imkerei:

Bis zu 20% der Weiseln und Schwärme können jährlich durch konventionelle ersetzt werden. Die Schwärme/Weiseln müssen auf Bio- Waben/Wachsböden gesetzt werden.

Konventioneller Tierzukauf bei Geflügel

3-Tages Küken oder Bruteier für die Eier und Fleischerzeugung können mit Genehmigung der zuständigen Behörde (VIS Antrag) zugekauft werden, wenn biologische Küken bzw. biologische Eier nicht verfügbar sind. Küken von verfügbaren Rassen laut Verzeichnis des Bio-Beirates (siehe www.verbrauchergesundheit.gv.at) sind nicht genehmigungsfähig. Junghennen und Legehennen dürfen ausschließlich biologisch zugekauft werden.

Antragstellung

Der Antrag muss in der VIS Datenbank gestellt werden.
Genehmigung vor Zukauf!

Bei der Antragstellung muss ein Nicht-Verfügbarkeit Nachweis hochgeladen werden. Diesen erhalten sie in folgenden Datenbanken und darf maximal 5 Werktage alt sei:

Tierdatenbanken pro Tierart:

Rinder, Schafe, Ziegen: www.almmarkt.com

Schweine: www.pig.at

Geflügel: Keine Tierdatenbank eingerichtet. Verfügbarkeit wird jährlich überprüft. L_0024 auf www.verbrauchergesundheit.gv.at

Equiden, Geweihträger, Neuweltkamele, Kaninchen: Bis zur Einrichtung einer Tierdatenbank für diese Tierarten gelten von einem entsprechenden Zuchtverband oder einer Servicestelle (Bio-Austria Landesverband, Landwirtschaftskammer, Bauernkammer) ausgestellte Bestätigungen als Nachweis über die mangelnde Verfügbarkeit geeigneter biologischer Zuchttiere in Bezug auf den Bedarf.

Die Genehmigungen haben dann folgende Gültigkeit:

Jungtiere: 6 Monate

Weibliche Zuchttiere: 6 Monate bis Maximal 31.12. des Antragsjahres

Männliche Zuchttiere: 6 Monate bis Maximal 31.12. des Antragsjahres

Geflügel: Max bis 31.12. des Kalenderjahres

Zukauf von Tieren für die Mast

Masttiere dürfen nur biologisch zugekauft werden.

Berechnung der Zukaufsgrenzen - konv. Tierzukauf:

Rinder:

Maximalbestand an ausgewachsenen Tieren (männlich und weiblich) seit 01.01. des Vorjahres bis zum Antragszeitpunkt des aktuellen Jahres laut AMA Rinderdatenbank

Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen:

Maximalbestand an ausgewachsenen Tieren (männlich und weiblich) laut Auszug aus der VIS Datenbank mit Stichtag 01.04. (des Vorjahres, wenn vor 01.04.; des aktuellen Jahres, wenn nach 01.04.)

Kaninchen und Geweihträger:

Maximalbestand an ausgewachsenen Tieren (männlich und weiblich) seit 01.01. des vorigen Kalenderjahres bis zum Antragszeitpunkt des aktuellen Jahres

Umstellungszeiten:

Bei einer Gesamtbetriebsumstellung gelten die Tiere nach der Umstellung der Produktionseinheit (2 Jahre) als ökologisch, auch wenn der Umstellungszeitraum für die betreffende Tierart länger ist als der Umstellungszeitraum für die Produktionseinheit. Bei der Gesamtbetriebsumstellung dürfen die Tiere mit den Umstellungsfuttermitteln aus der Produktionseinheit gefüttert werden. Werden auf einen Bio-Betrieb konventionelle Tiere eingestallt (konform zugekaufte konventionelle Tiere), gelten folgende Umstellungszeiten:

Rinder und Equiden	12 Monate für die Fleischerzeugung, jedoch mindestens drei Viertel der Lebenszeit der Tiere
Tiere zur Milcherzeugung	6 Monate
Schafe, Ziegen und Schweine	6 Monate
Geflügel zur Fleischerzeugung	10 Wochen, wenn eingestallt wird, bevor die Tiere 3 Tage alt sind.
Geflügel zur Eierzeugung	6 Wochen, wenn eingestallt wird, bevor die Tiere 3 Tage alt sind.
Peking Enten	7 Wochen, wenn eingestallt wird, bevor die Tiere 3 Tage alt sind.
Geflügel zur Eierzeugung	6 Wochen, wenn eingestallt wird, bevor die Tiere 3 Tage alt sind.
Kaninchen	3 Monate
Geweihträger	12 Monate
Bienen	12 Monate
Neuweltkamele	12 Monate